

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28.01.2003 (GVbl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (Gbl. S. 113) und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVbl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2009 (GVbl. S. 646) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises am 01.07.2001 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Kyffhäuserkreis erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (Kurse, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare, Studienreisen) Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch von Kursen und Lehrgängen mit Ausnahme der Lehrgänge zur Erreichung staatlicher Schulabschlüsse wird pro Unterrichtsstunde (45 Min.) eine Gebühr zwischen 2,30 Euro und 5,00 Euro erhoben.

(2) Für eine Unterrichtsstunde (45 Min.) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur) werden Gebühren in Höhe von 0,60 Euro erhoben, sofern landesrechtliche Regelungen nichts anderes vorsehen.

(3) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Seminare) können Gebühren in Höhe von 2,30 Euro bis 10,00 Euro erhoben werden.

(4) In den Fällen der Absätze (1) und (3) wird die Gebühr vor Beginn eines Kurses oder Lehrgangs durch den Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule in konkreter Höhe festgesetzt.

(5) Wird für einen Kurs oder Lehrgang die Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen nicht erreicht (Voraussetzung für die Landesförderung), kann der Landrat im Benehmen mit dem Beirat der Volkshochschule entscheiden, dass der Gebührenrahmen aus Abs. 1 überschritten wird, um die entstehenden Honorarkosten der Lehrkraft zu decken. Der Landrat kann diese Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.

(6) Auslagen für erforderliches Lehrmaterial werden zusätzlich erhoben. Es sind die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde zu legen.

(7) Für die Teilnahme an Exkursionen und Studienreisen werden Kosten aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder o. ä. erhoben. Abzusetzen sind die von der Volkshochschule für diesen Zweck empfangenen Zuschüsse Dritter.

(8) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter nach deren Vorgaben durchgeführt werden, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erheben. Zuschüsse und Drittmittel sind nach den Vorgaben des Zuschussgebers zu verwenden.

(9) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die vollen Kursgebühren berechnet. Sind schon mehr als 20% der Unterrichtseinheiten absolviert, erfolgt die Gebührenberechnung anteilig.

§ 3 Ermäßigungen

In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist zum Kursbeginn beim Leiter der VHS einzureichen. Folgende Regelungen gelten:

- (1) Empfänger von ALG II, Sozialgeld, oder laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII erhalten 50% Gebührenermäßigung.
- (2) Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende erhalten 25% Gebührenermäßigung.
- (3) Für Gebühren, die weniger als 25 EURO betragen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnis auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner und Schuldner des Auslagensatzes sind Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule, bei minderjährigen Teilnehmern deren gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung des Teilnehmers zu der gewünschten Veranstaltung. Die Zulassung wird mit der Einschreibung in eine bei der Volkshochschule geführte Teilnehmerliste bewirkt. Die Gebühren werden in voller Höhe mit der Zulassung fällig.

§ 6 Erstattung von Gebühren

- (1) Bei Nichtzustandekommen oder Absetzung von Kursen oder Lehrgängen auf Veranlassung oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe erstattet.
- (2) Sofern ein Teilnehmer aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Kurs- oder Lehrgangsteilnahme abbricht, bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.
- (3) Bei lang andauernder Erkrankung oder anderen nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Umständen erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung, wenn der Teilnehmer seine Verhinderung schriftlich unverzüglich bei dem Leiter der Volkshochschule anzeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung vom 20.06.2001 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2006 außer Kraft.